

**Stellungnahme zum Entwurf eines Landesgesetzes, mit dem das Tiroler
Mindestsicherungsgesetz geändert wird
(VD-504/456-2017)**

... allgemeine Bemerkungen zum begutachteten Gesetzesentwurf

„Sozialpolitik ist die beste Kriminalpolitik“

Diese These des Strafrechtsreformers Liszt aus dem 19. Jahrhundert hat auch heute noch universelle Gültigkeit. Viele Klienten von NEU**START** sind arm. Arme sind nicht krimineller als andere Menschen. Armutslagen wie Arbeitslosigkeit, materielle Not und soziale Unterversorgung sind aber Risikofaktoren für das Überschreiten der Legalitätsgrenze.

Von 1.12.2010 bis 31.12.2016 war die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die bedarfsorientierte Mindestsicherung in Kraft, mit der bundesweit gültige Standards, die durch Landesgesetze nicht unterschritten werden durften, gegolten haben. Mangels einer dafür notwendigen Einigung ist es zu keiner weiteren Geltung einer solchen Vereinbarung gekommen und der Bund hat auch die ihm zustehende Kompetenz, ein Grundsatzgesetz zur Mindestsicherung zu erlassen, nicht genutzt. Seither wurden und werden in den Ländern Landesgesetze vorbereitet und beschlossen, in denen Standards, die früher bundesweit gegolten haben, zu Lasten armer und von Armut bedrohter Menschen reduziert werden. NEU**START** beobachtet diese Entwicklung mit Sorge. Dies nicht alleine wegen humanitärer Bedenken, sondern auch wegen der begründeten Befürchtung, dass unzureichende materielle Absicherung kriminalitätsfördernd wirkt.

Das Land Tirol hat zu jenen Ländern gezählt, die für eine weitere Vereinbarung zur bedarfsorientierten Mindestsicherung eingetreten sind. Der gegenständliche Begutachtungsentwurf enthält auch einige Vorschläge, die aus Sicht von NEU**START** positiv zu beurteilen sind. Das betrifft insbesondere die Ausweitung des Zugangs zur Hilfe zur Arbeit, erweiterte Ansprüche (wie etwa bei Fahrtkosten) sowie die Finanzierung und Ermöglichung von Deutschkursen und anderen Aus- und Qualifizierungsmaßnahmen. Auch die Erhöhung der Freibetragsregelung für Wiedereinsteiger und die Erweiterung der Zugangsregelung stellen sinnvolle Maßnahmen dar. Einige Vorschläge des gegenständlichen Begutachtungsentwurfs sind jedoch kritisch zu beurteilen, weil mit ihrer Verwirklichung keine ausreichende materielle Absicherung mehr gegeben wäre.

... Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des begutachteten Gesetzesentwurfs

- zu § 3 „Persönlicher Anwendungsbereich“

Für die in Absatz 4 genannten Personengruppen, die keinen Anspruch auf Leistungen der Mindestsicherung haben, sollte eine Härteklausele eingeführt werden.

- zu § 5 „Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes“

Es wird begrüßt, dass Personen die In Wohngemeinschaften von Opferschutz-, Krisenbetreuungs- oder betreuten Wohnungsloseneinrichtungen oder in den Einrichtungen der Behindertenhilfe wohnen, grundsätzlich Alleinstehenden bzw. Alleinerziehern gleichgestellt werden sollen (Abs. 2 lit. a). In diese Gruppe sollten jedoch auch Bewohner in Sozialpsychiatrischen Wohngemeinschaften aufgenommen werden.

Im gegenständlich begutachteten Entwurf wird eine Unterscheidung zwischen Wohngemeinschaft im Sinne einer „Gemeinschaft von Personen, ohne wirtschaftliche Verbindungen oder familienähnliche Beziehungen, die in einer Wohnung, einem Haus oder einer sonstigen Einrichtung gemeinsam leben“ und der Bedarfsgemeinschaft „(...) wobei zwischen diesen Personen eine Beziehung bestehen muss, bei der eine wechselseitige Unterstützung in einem dem familiären Zusammenhalt vergleichbaren Ausmaß angenommen werden kann“ getroffen.

In §5 Abs. 2 lit. b Z.1 und 3 (Bedarfsgemeinschaft) sowie in § 5 Abs. 2 lit. c Z. 1 und 2 (Wohngemeinschaft) wird jedoch der pauschalierte Mindestsatz sowohl für Bedarfsgemeinschaften als auch für Wohngemeinschaften gleichgesetzt (56,25% bei volljährigen Leistungsberechtigten und 24,75% bei volljährigen Leistungsberechtigten mit Anspruch auf Mindestsicherung).

Es ist zu bezweifeln, dass die Kürzung des Lebensunterhaltes um 1/4 (von 75% auf 56,25%) in gleichem Ausmaß auf niedrigere Lebenshaltungskosten in einer Wohngemeinschaft im Vergleich zu einem alleinstehenden Haushalt trifft. Darüber hinaus stellt gerade bei der angespannten Marktlage für ein-Personen-Wohnungen in Tiroler Ballungszentren und den stetig steigenden Mieten in diesem Bereich, die Gründung von Wohngemeinschaften eine sinnvolle Alternative der Hilfesuchenden dar. Zu berücksichtigen ist auch, dass eine steigende Anzahl von Ein-Personen-Haushalten, die auf Leistungen der Mindestsicherung angewiesen sind, auch zu steigenden Ausgaben des Landes Tirol führt. Es erscheint daher in mehrererlei Hinsicht kontraproduktiv, die Mindestsätze in Wohngemeinschaften zu reduzieren.

Ganz unabhängig von dieser Reduzierung ist aber sachlich nicht nachvollziehbar, dass Bedarfsgemeinschaften und Wohngemeinschaften gleich behandelt werden. Es wird angeregt, die Hilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes in Wohngemeinschaften jener von Alleinstehenden/Alleinwohnenden gleich zu stellen und allenfalls eine moderate Abstufung bei Bedarfsgemeinschaften vorzunehmen.

Darüber hinaus stellt die Kürzung der Leistungen bei Kindern (ab dem 3. Kind) eine Gefährdung der materiellen Absicherung gerade jener dar, die besondere Unterstützung und Schutz bedürfen. Armut erschwert gesellschaftliche Teilhabe und fördert Stigmatisierung. Gerade Familien bzw. Alleinerziehende mit mehreren Kindern sind hier besonders gefährdet und eine Kürzung der Leistungen ist hier kontraproduktiv.

- zu § 6 „Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes“

Derzeit liegt die vorgesehene Verordnung mit einer konkreten Definition von Wohnkostensätzen noch nicht vor. Eine abschließende Einschätzung ist daher noch nicht möglich. In Hinblick auf die gerade in Tirol besonders hohen Wohnkosten ist zu befürchten, dass eine zu niedrige Bemessung dazu führt, dass der Lebensunterhalt der betroffenen Personen gefährdet wird, da dieser zur Deckung der überschießenden Wohnkosten herangezogen werden muss. Schulden und Delogierung sind die daraus zu erwartende Folgen.

Die im Gesetz angeführte Festlegung nach Regionen ist angesichts sehr unterschiedlicher Mietpreise auch innerhalb einer Region bzw. eines Bezirks, kein taugliches Differenzierungsmerkmal. In diesem Sinne ist das bisherige Kriterium der „Ortsüblichkeit“ wesentlich besser. Bei der Festlegung der Wohnkostensätze ist insbesondere auf die realen Kosten zu mietender Wohnungen Bezug zu nehmen und zu berücksichtigen, dass kleinere Wohnungen (Ein- bzw. Zweipersonenhaushalt) überproportional teurer sind.

- **zu § 6a „Sicherung des Wohnbedarfs als Sachleistung“**

Die Möglichkeit, dass das Land Tirol eigene Wohnungen bereithält, erscheint eine sinnvolle Maßnahme, um leistbaren Wohnraum auch kurzfristig zur Verfügung stellen zu können. Im Sinne des sozialen Friedens, der Integration, der Vermeidung von Stigmatisierung und Diskriminierung sollte darauf geachtet werden, dass dieser Wohnraum in den jeweiligen Gemeinden und Bezirken einen Bestandteil gut durchmischter Wohngebieten bildet und die Schaffung von „Ghettos“ vermieden wird.

In den Erläuterungen ist ausgeführt, dass diese Sachleistung vor allem bei bestehender oder drohender Obdachlosigkeit eine schnelle und effiziente Hilfeleistung sein soll. Dieses Vorhaben ist grundsätzlich begrüßenswert. Dem begutachteten Gesetzestext ist eine solche sinnvolle und notwendige Einschränkung des Anwendungsbereichs jedoch nicht zu entnehmen. Gerade da durch die Zuweisung einer Sachleistung ein Eingriff in die Selbstbestimmung der Wohnsitznahme erfolgt, sollte dieser Eingriff nur im notwendigen Ausmaß erfolgen. Sobald der Hilfesuchende/Antragsteller eine den Vorgaben des § 6 entsprechende Wohnmöglichkeit vorweist sollte ein freiwilliger Wechsel möglich sein. Gesetzlich sollte auch geregelt werden, dass eine Neu-Zuteilung in eine andere Wohnung nur mit Zustimmung des Hilfesuchenden vorgenommen werden kann. Regelungsbedarf besteht auch hinsichtlich Mindeststandards von Wohnungen, die als Sachleistung zur Verfügung gestellt werden.

Rechtstaatlich bedenklich ist der geplante Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen die Zuweisung einer Wohnung als Sachleistung. Wenn ein Beschwerdeführer während des Beschwerdeverfahrens keine Geldleistungen (von denen seine Existenz abhängt) mehr erhält, dann wird ihm faktisch die Beschwerdemöglichkeit genommen.

- **zu § 14 „Zusatzleistungen“**

Unterstützungsleistungen für die Ausstattung mit existenznotwendigen Gegenständen wie Möbeln, Haushaltsgeräten oder Hausrat sind im begutachteten Entwurf mit zu vielfältigen Einschränkungen versehen. Die Gewährung einer solchen Leistung sollte nicht erst dann erfolgen, wenn das notwendig ist, um einen „besonderen Härtefall“ zu vermeiden, sondern bereits dann, wenn das notwendig ist, um einen „Härtefall“ zu vermeiden. Eine Leistungsgewährung sollte auch nicht auf „erstmalig“ oder „Erstausrüstung“ beschränkt werden, sondern auch dann zustehen, wenn Ersatz notwendig ist, um einen Härtefall zu vermeiden.

- **zu § 19 „Kürzung von Leistungen“**

Leistungen der Mindestsicherung sind grundsätzlich so bemessen, dass sie einen notwendigen Bedarf gerade abdecken. Jede Kürzung solcher Leistungen ist daher kritisch zu betrachten. Die im begutachteten Entwurf vorgeschlagene drastische Ausweitung der maximal möglichen Kürzung um bis zu 66% (statt bisher um bis zu 50%) ist jedenfalls klar abzulehnen.

20. März 2017

Alfred Kohlberger MAS und Dr. Christoph Koss
Geschäftsführer
NEUSTART – Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit